

**Satzung**  
**der Gemeinde Heidesheim am Rhein**  
**über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau**  
**und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen**  
**vom 14.07.1988; geändert durch Änderungssatzung**  
**vom 17.08.1990; geändert durch Artikel 2**  
**der Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zurzeit geltenden Fassung der §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 4 und 41 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S 103) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung ihrer Kosten für den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung) und die Unterhaltung der Wirtschaftswege als ständige Gemeindeeinrichtung erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten laufende Beiträge.
- (2) Wirtschaftswege im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Grundstücke dienen und für die die Gemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt.

**§ 2 Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten; Gemeindeanteil**

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die im Kalenderjahr entstehenden
  1. Kosten für Ausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen,
  2. Kosten für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (Material- und Personalkosten; Zahlungen an Dritte, Kosten von Sicherungsmaßnahmen).Aufwendungen für die Beseitigung der Unwetterschäden fallen nicht unter die beitragsfähigen Kosten.
- (2) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird, andernfalls ist nach Abs. 3 zu verfahren.
- (3) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde

zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

- (4) Die Gemeinde trägt 40 v. H. der beitragsfähigen Kosten.

### § 3 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke.
- (2) Für die Abgrenzung des Begriffs der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind die §§ 33 bis 67 des Bewertungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

### § 4 Bemessungsgrundlage, Beitragsmaßstab

Die durch Beiträge zu deckenden Kosten (§ 1 Abs. 1) werden nach der Grundstücksfläche erhoben. Der jährliche Beitrag je Ar wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

### § 5 Beitragsanspruch

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Entgeltsschuldner Gesamtschuldner.

### § 6 Beitragsschuldner

Schuldner wiederkehrender Beiträge sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke für den Zeitraum der Vorhaltung. § 26 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KAG gilt entsprechend.

### § 7 Veranlagung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitragsbescheid kann mit der Festsetzung von Vorausleistungen verbunden werden.
- (2) Der Beitrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Fälligkeit der Vorausleistungen richtet sich nach der Grundsteuer A.
- (3) Bei einem Betrag von unter 5,00 EUR kann von der Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Wegebaubeiträgen abgesehen werden.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Beiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 05. Mai 1986.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Heidesheim über Wegebaubeiträge vom 17.01.1979 und 19.07.1982 außer Kraft.

Heidesheim am Rhein, den 14. Juli 1988

Eckert, Ortsbürgermeister